



# Satzung

## Verein für Katzenzüchter und Katzenliebhaber

### 1. Name, Sitz

Der Verein soll den Namen „Rassekatzen Bielefeld e.V.“ führen, und ins Vereinsregister eingetragen werden. Er hat seinen Sitz in Bielefeld

### 2. Vereinszweck

Der nicht auf Gewinn ausgerichtete, gemeinnützige Verein bezweckt die Förderung und Verbreitung der ordnungsgemäßen, artgerechten Haltung von Katzen aller Rassen und von Hauskatzen bzw. der Zucht von Rassekatzen nach den FIFe-Rassestandards und Zuchtbestimmungen, sowie Öffentlichkeitsarbeit und Katzenschutz. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Oben angeführte Ziele sollen u.a. durch folgende Aktivitäten erreicht werden:

2.1. Zusammenschluss von nicht gewerblichen Züchtern von Rassekatzen und Liebhabern von Rasse- und Hauskatzen in einer demokratischen Interessensgemeinschaft

2.2. Austausch von Zuchterfahrungen in Versammlungen und Fachblättern

2.3. Fachliche Fortbildung für Züchter und Katzenliebhaber durch Informationsblätter und Seminare

2.4 Veranstaltung von Katzenschauen und Ausstellungen.

### **3. Mittel zur Erreichung dieses Zweckes**

3.1. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge

### **4. Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband**

Der Verein ist dem 1. DEKZV und der FIFe angeschlossen.

### **5. Erwerb der Mitgliedschaft**

5.1. Der Verein umfasst:

Hauptmitglieder,

Familienmitglieder,

Ehrenmitglieder und Freundschaftsmitglieder

5.2. Hauptmitglieder sind volljährige natürliche Personen (§ 2 Abs. 1 BGB), die alle Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen können. Hauptmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.

5.3. Zwingergemeinschaften sind zulässig. Bei deren Beantragung ist festzulegen, auf wen der Zwingername bei Auflösung der Gemeinschaft übergeht. Weitergehende Bestimmungen regelt die Vereinsordnung.

5.4. Familienmitglieder sind Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit einem Hauptmitglied leben, sie haben keinen Anspruch auf Zwingereintragung. Sie haben aktives und passives Wahlrecht .

- Juristische Personen, wie Firmen, Institutionen, etc., die die Vereinsziele durch ihren Beitrag, durch Aktivitäten oder Zuwendungen unterstützen und fördern.

5.5 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Die Aufnahme als Ehrenmitglied kann von jedem Vereinsmitglied vorgeschlagen und von der

Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie haben alle Rechte und Pflichten der Hauptmitglieder. Sie sind von der Zahlungspflicht des Jahresbeitrages befreit.

#### 5.6 Freundschaftsmitglieder sind

-natürliche Personen, die keinerlei züchterische Aktivitäten ausüben, nicht ausstellen, weder aktives noch passives Wahlrecht haben, keinem anderen Katzenzuchtverein angehören, dem Rassekatzen Bielefeld e.V. rein freundschaftlich verbunden sind, ihm aber mit Rat und Tat zur Seite stehen.

- Juristische Personen, wie Firmen, Institutionen, etc., die die Vereinsziele durch ihren Beitrag, durch Aktivitäten oder Zuwendungen unterstützen und fördern.

5.7 Bei mehreren Hauptmitgliedern innerhalb einer Familie oder häuslichen Gemeinschaft dürfen beide Zwingerschutzeintragungen nur bei der Fife erfolgt sein. Für Ehepaare und Lebensgemeinschaften gilt Satz 1 sinngemäß

5.8 Mitglied werden kann jede volljährige Person (§2BGB). Mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters können Minderjährige ab Vollendung des 15. Lebensjahres die Mitgliedschaft erwerben. Sie sind stimmberechtigt, jedoch bis zur Volljährigkeit nicht wählbar.

5.9 Mehrfachmitgliedschaften sind nur nach den Regeln der FIFé zulässig.

5.10 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter Mitgliedsantrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

5.11 Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrags wirksam.

## 6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss

2. Eine Austrittserklärung muss schriftlich bis zum 1. November eines Jahres gegenüber dem Vorstand abgegeben werden.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus den Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) grob fahrlässig oder schuldhaft die Interessen der Gemeinschaft schädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat

b) Seine Katzen nicht artgerecht hält und diesen Zustand nicht beseitigt.

Dazu zählt:

- wenn Tiere ausschließlich in Käfigen gehalten werden
- wenn sich Tiere eines Mitgliedes in einem sehr schlechten Pflegezustand befinden, d.h. wenn sie von offensichtlich nicht behandelten Krankheiten und Parasiten befallen und /oder unterernährt sind

- wenn ein grobes Missverhältnis zwischen der Wohnungsgröße und der Anzahl der Katzen besteht

(Ein Kontrollgremium hat das Recht, sich auf schriftliche Weisung des Vorstandes, nach vorheriger Terminabsprache, von der artgerechten Haltung der Tiere der Vereins-Mitglieder zu überzeugen. Wird das Besuchsrecht verweigert, wird dieses Mitglied unverzüglich aus dem Verein ausgeschlossen. Außerdem ist der Vorstand verpflichtet, dass zuständige Ordnungsamt und den Amtsveterinär einzuschalten.

c) Wiederholt in der Öffentlichkeit (Presse u.s.w.) über den Verein unwahre Tatsachen verbreitet oder sich verleumderisch oder beleidigend äußert

d) oder mehr als drei Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages/Jahresbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

e) Der Vorstand kann bei Verstößen gegen die Satzung oder Zuchtrichtlinien sofort die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung für ruhend erklären.

## **7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht bei der Unterstützung der Ziele des Vereines aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Aktivitäten und Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereines zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge/Jahresbeiträge zu leisten, und

soweit es in seinen Kräften steht, die Ziele des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

3. Jedes Mitglied muss die Veränderungen in seinem Zuchtkatzenbestand einmal jährlich anzeigen.

## **8. Mitgliedsbeiträge**

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Beitrittsgebühr zu zahlen.

1.1 Der Mitgliedsbeitrag ist für das Kalenderjahr bis zum 31. Januar zu entrichten.

2. Die Höhe der Gebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.

## **9. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

## **10. Der Vorstand**

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.

b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,

d) die Aufnahme neuer Mitglieder

2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden/Kassenwart.

3. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die

Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein, mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von mind. einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

## **11. Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung
- b) der Auflösung des Vereins
- c) den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein gem, §7 Abs. 3
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren.

2. Alle 2 Jahre ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (oder per E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereins-Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (auch per E-Mail) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom

Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von 30 Tagen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einhaltung bekannt zu geben.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von seinem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Berücksichtigung der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt in geheimer oder offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Viertel, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder.

8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und muss allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

## **12. Auflösung des Vereins**

### **Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Im Fall der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter (2. Vorsitzende) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.  
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **13. Schlussbestimmung**

1. Führung eines Zuchtbuches und die Erstellung von Stammbäumen obliegen dem Dachverband. Jedes Mitglied hat das Recht, sich einem anderen Katzenverein anzuschließen. Jedoch dürfen dadurch die Interessen, sowie Zweck und Ziel des Vereins nicht verletzt oder beeinträchtigt werden. Über eine Mitgliedschaft in einem anderen Verein ist der Vorstand zu informieren. Die Nichtanzeige ist ein Ausschlussgrund.  
Leistungen des Zuchtbuchamtes dürfen nur in einem Verein in Anspruch genommen werden.

2. Gerichtsstand für alle Verbindlichkeiten der Mitglieder gegenüber dem Verein ist der Sitz des Vereins.